

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

Jugendämter von Berlin

Nachrichtlich:
Spitzenverbände der Freien
Wohlfahrtspflege in Berlin

Geschäftszeichen III A / III C 3
Bearbeitung Hilke / Buch
Zimmer 5 C 23/5B34
Telefon (030) 90227 5512 / 6877
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227
Fax +49 30 90227
E-Mail Andreas.Hilke@Senbjf.berline.de
Andrea.Buch@Senbjf.berlin.de

08.04.2020

Stufenmodell zur Sicherstellung von Einrichtungen, Diensten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur finanziellen Absicherung im Kontext der Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für das nachfolgend beschriebene Stufenmodell sind die Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam) vom:

- 18.03.2020 an die Jugendämter (Informationsschreiben zu den Auswirkungen der am 14. März 2020 in Kraft getretenen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (COVID-19) sowie der Ersten Änderungsverordnung vom 17.03.2020 auf die ambulanten Hilfen zur Erziehung, die Eingliederungshilfe und die Jugendberufshilfe)
- 20.03.2020 an die Zuwendungsempfänger der SenBildJugFam (Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 (Coronavirus)).
- 28.03.2020 an die Jugendämter und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin (Informationsschreiben zum Umgang mit den Auswirkungen der COVID-19 (Coronavirus)-Pandemie im Rahmen der Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes)

Mit diesem Schreiben werden die Voraussetzungen zur Finanzierung eines bedarfsgerechten flexiblen Personaleinsatzes zwischen entgeltfinanzierten und zuwendungsfinanzierten Leistungen geschaffen.

Präambel:

Die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) haben spürbare Auswirkungen für die Träger der Jugendhilfe und die Jugendämter. Für einzelne Bereiche haben die Maßnahmen zu kurzfristigen Einschränkungen bzw. zu einer Anpassung von Angeboten geführt.

Die in der derzeitigen Notsituation zu treffenden Entscheidungen erfolgen unter der Maßgabe folgender Zielstellungen:

- Weiterführung der ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung (HzE), insbesondere unter dem Aspekt des Kinderschutzes
- Sicherstellung des Bestandes der Einrichtungen und Dienste der Kinder und Jugendhilfe, die über Zuwendungen finanziert werden sowie Sicherstellung der entgeltfinanzierten Hilfen zur Erziehung
- Flexibler und bedarfsorientierter Personaleinsatz zwischen entgeltfinanzierten und zuwendungsfinanzierten Leistungen der Jugendhilfe
- Zwingend notwendige Absicherung des Betriebes der Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Unter diesen Zielstellungen ist für die Dauer der bestehenden Notsituation von den bezirklichen Jugendämtern nachfolgend beschriebenes Stufenmodell anzuwenden. Das Stufenmodell stellt eine prioritäre Entscheidungshierarchie dar.

1. Geltungsbereich

Das Stufenmodell ist auf die Leistungen und Dienste der Jugendhilfe gemäß der §§ 11, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 27 ff, 35a, 41 und 42 SGB VIII anzuwenden.

Die Vorgaben beziehen sich auf:

- Einrichtungen und Dienste, die nach § 44 LHO über Zuwendungen (inklusive Leistungsverträge) finanziert werden, und
- Einrichtungen und Dienste die nach BRVJug über Entgelte finanziert werden

2. Geltungsdauer

Die jeweiligen Vereinbarungen und Verfahren gelten rückwirkend ab dem 14.03.2020 für die Dauer der Notsituation und werden nicht aufgehoben, bevor der für die Jugendhilfe maßgebliche Teil der SARS-CoV-2-EindmaßnV außer Kraft tritt.

3. Verfahren

Stufe 1: Weiterfinanzierung im „Regelverfahren“

Insbesondere die Hilfen zur Erziehung fallen grundsätzlich nicht unter den Tatbestand sogenannter "vermeidbarer Sozialkontakte" und werden somit nicht vollständig ausgesetzt oder beendet. Als öffentlich — rechtliche Leistungserbringung fallen sie nicht unter das Verbot nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung — SARS-CoV-2-EindmaßnV) vom 22. März 2020.

Sowohl im zuwendungsfinanzierten als auch im entgeltfinanzierten Bereich werden in dem Fall, dass die Leistungen weiterhin erbracht werden, diese auch weiter nach den regelhaften Verfahren finanziert.

Einrichtungen und Dienste, die über Zuwendungen finanziert werden	<p>Bei Einrichtungen oder Diensten, die über Zuwendungen finanziert werden, kann der Zweck auch in anderer Form als ursprünglich geplant erfüllt werden (d.h. z.B. unter Einsatz digitaler Möglichkeiten). Dies ebenfalls, soweit Leistungen noch im laufenden Jahr nachgeholt werden können. Die Bewilligungsstellen üben bei der Bestätigung der Leistungen „in anderer Form“ ein großzügiges Ermessen aus. Diese modifizierte Leistungserbringung ist im Rahmen der Verwendungsnachweise darzustellen.</p> <p>Honorare: Honorarnehmende können ihre Leistungen auch in anderer Form (je nach Einzelfall bspw. im Rahmen von IT- oder telefonischen Lösungen) erbringen. Auch wenn die Leistungen in Folge dessen ggf. im verringerten Umfang erbracht werden, kann das ursprünglich vereinbarte Honorar weiter gezahlt werden. Es ist zu beachten, dass die Weiterzahlung grundsätzlich nur für bereits gebundenen Honorarkräfte in Betracht kommt. Die Fortzahlung ist begrenzt auf den Zeitraum der Vertragsdauer, längstens jedoch bis zum 19.04.2020. Wie ab dem 20.04.2020 verfahren werden kann, wird geprüft.</p>
Einrichtungen und Dienste, die nach BRVJug über Entgelte finanziert werden	<p>Ambulante Hilfen erbringen ihre Leistungen im Rahmen der über den Hilfeplan vereinbarten Fachleistungsstunden (FLS) bzw. im Rahmen der vereinbarten Kontingente an FLS. Diese gelten auch dann als vollständig erbracht, wenn sie z.B. in Quarantänefällen, telefonisch oder auf andere Weise angeboten werden. Insbesondere in Kinderschutzfällen sind die Leistungen zwingend weiter durchzuführen.</p> <p>Teilstationäre Hilfen gelten als vollständig erbracht, wenn sie in einer dem Infektionsschutz angemessenen Form (getrennte Kleinstgruppen, Einzelarbeit) oder auf andere Weise angeboten werden.</p>

Soweit es aus der Natur der Sache heraus denkbar ist, soll in diesem Zusammenhang ermöglicht werden, dass ggf. vorübergehend eintretende Mengenreduzierungen nachgeholt werden.

Stufe 2: Finanzierung von flexiblem Personaleinsatz

Kann die Leistung sowohl im zuwendungsfinanzierten als auch im entgeltfinanzierten Bereich nicht in vollem Umfang wie geplant oder auf andere Weise erbracht werden, ist der Träger befugt, bei Bedarf zur Absicherung von stationären Angeboten im Bereich der HzE, eigenes Fachpersonal auf der Basis von Freiwilligkeit aus anderen Bereichen abzuziehen und dort im Rahmen einer Aushilfe einzusetzen. Auf freiwilliger Basis sind solche Lösungen grundsätzlich auch arbeitsrechtlich zulässig. Dieses ist zulässig im Rahmen von Zuwendungen und entgeltfinanzierten Leistungen. Die fachliche Verantwortung in der stationären Einrichtung obliegt grundsätzlich dem Einrichtungsträger.

Einrichtungen und Dienste, die über Zuwendungen finanziert werden	Die Träger stimmen den geänderten Personaleinsatz in stationären Einrichtungen mit der Bewilligungsstelle und der Einrichtungsaufsicht ab. Der Zuwendungszweck gilt für den geänderten Einsatz automatisch als erweitert.
Einrichtungen und Dienste die nach BRVJug über Entgelte finanziert werden	Die im Hilfeplan vereinbarten ambulanten bzw. teilstationären Leistungen gelten abweichend von der Leistungsbeschreibung als erbracht und sind vollständig zu vergüten, wenn stattdessen eine Betreuung in den stationären Hilfen erfolgt. Bei der Abrechnung der Leistung ist dies mit dem Zusatz C (Corona-Kriseneinsatz) anzugeben. Die Träger stimmen den Personaleinsatz in stationären Einrichtungen mit der Einrichtungsaufsicht ab.

Personalpool für den trägerübergreifenden Einsatz von Fachpersonal

Zur Koordinierung eines trägerübergreifenden Einsatzes von Fachpersonal in stationären Jugendhilfeeinrichtungen hat die SenBildJugFam einen temporären Personalpool eingerichtet. Unter der Postfachadresse Hze.Notfallpersonal@senbjf.berlin.de können Träger der Jugendhilfe Fachpersonal, das für den Einsatz in stationären Jugendhilfeeinrichtungen zur Verfügung steht, anmelden. Mitzuteilen sind mindestens der Name, Kontaktdaten, ggf. Wohnbezirk (zur wohnortnahen Vermittlung), ggf. bevorzugte Zielgruppe (Kinder oder Jugendliche). Die SenBildJugFam übernimmt die Koordinierung des Fachpersonals und stellt den Trägern eine Mustervereinbarung für den Personaleinsatz zur Verfügung.

Stufe 3: Leistungen können nicht mehr erbracht werden

Einrichtungen und Dienste, die über Zuwendungen finanziert werden	Wenn Leistungen - auch in veränderter Form oder im Rahmen der personellen Nothilfe - nicht mehr erbracht werden können, werden bewilligte Fixkosten (z. B. Gehälter für festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mieten) weiterhin über die Zuwendung gedeckt. Sofern Lohnfortzahlungen oder sonstige Entschädigungen möglich sind, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sofern andere Möglichkeiten
---	--

	bestehen, die Fixkosten zu senken (z. B. durch Einführung sog. Kurzarbeit), sind diese zu ergreifen.
Einrichtungen und Dienste die nach BRVJug über Entgelte finanziert werden	Sollten in Einzelfällen die Leistungen — auch in veränderter Form oder im Rahmen der personellen Nothilfe durch flexiblen Personaleinsatz (Stufe2) — nicht mehr erbracht werden können, sind die betriebsinternen Möglichkeiten wie insbesondere Überstundenabbau/ Nutzung von Gleitzeitguthaben zu nutzen und ansonsten Leistungen wie das Kurzarbeitergeld zu beantragen.

Sofern der Träger nachweisbar eine wirtschaftliche Notlage nicht vermeiden kann, und die Anforderungen des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit dem Sicherstellungsauftrag (SodEG) erfüllt werden, kann der Träger entsprechende Anträge stellen.

Die Verfahren zur Umsetzung dieses Gesetzes werden derzeit im Land Berlin abgestimmt.

Erhält ein Träger der freien Jugendhilfe für Mitarbeitende seines Angebotes Entschädigungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder Kurzarbeitergeld, sind Doppelfinanzierungen auszuschließen. Sofern Bundesmittel ggf. nicht oder erst verzögert zur Verfügung gestellt werden, wird das Land Berlin im Sinne eines Schutzschirms hier zunächst in Vorleistung gehen. Die später vom Bund an die freien Träger geleisteten Beiträge müssen dann von diesen an das Land Berlin weitergereicht werden.

Anwendbarkeit auf den Bereich der Eingliederungshilfe (EH) in der Zuständigkeit der Teilhabefachdienste Jugend

Die in diesem Schreiben dargestellten Verfahren und Möglichkeiten gelten entsprechend für den Bereich der Leistungen der EH in der Zuständigkeit der Teilhabefachdienste Jugend und stellen insoweit eine entsprechende Aufnahme und Umsetzung des § 7a Abs. 2 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus in Berlin vom 22.03.2020 dar.

Zu den Eingliederungshilfen in der Zuständigkeit der Jugendämter wird ein gesondertes Schreiben versandt.

Dieses Schreiben ist von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung mitgezeichnet worden.

Kerstin Stappenbeck

Leiterin Abteilung Jugend und Kinderschutz

Holger Schulze

Leiter der Abteilung Familie und
frühkindliche Bildung